

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1923)
Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4.—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Wo fand die Bergpredigt statt? — Verfassung und Revision von Kapitelsstatuten. — Die Wählbarkeit der Geistlichen in den Nationalrat. — Aus Palästinas ältester Zeit. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Wo fand die Bergpredigt statt?

Soviel mir bekannt ist, werden von der Ueberlieferung drei Berge ausdrücklich namhaft gemacht, auf denen die „Bergpredigt“ genannte Lehrunterweisung des Herrn soll stattgefunden haben: der Oelberg, der Thabor und das Horn von Hattin. In seinem Kommentar zu Math. 5, 1 ff. schreibt St. Hieronymus: „In buchstäblicher Auffassung glauben einige von den naiveren Brüdern (fratrum simpliciorum), dass Christus die acht Seligkeiten und das übrige, das darauf folgt, auf dem Oelberg gelehrt habe, was sich aber keineswegs so verhält. Aus dem Vorhergehenden und Nachfolgenden ergibt sich, dass der Ort in Galiläa gesucht werden müsse; wir glauben, dass es der Thabor oder irgend ein anderer hoher Berg war.“ Auch das einem gewissen Anastasius zugeschriebene Verzeichnis armenischer Klöster in Jerusalem bezeugt für die Zeit um 700 dieselbe Ueberlieferung, nach der Christus auf dem Oelberg die Jünger die acht Seligkeiten lehrte. Dass der von der Ueberlieferung überhaupt bevorzugte Oelberg auch noch zu der Ehre kommt, der Berg der acht Seligkeiten zu sein, verdankt er vielleicht einer alten, vom Lektionarium Armenianum (the old Armenian Lectionary) erwähnten Liturgie der Osterwoche, in der am 5. Tag auf der Eleona-Höhe des Berges der Anfang der Bergpredigt vorgelesen wurde oder vielleicht dem Bestreben der Gläubigen Jerusalems und besonders der Pilgerführer, die hl. Orte möglichst zusammenzulegen und in die Nähe Jerusalems zu rücken, um den Pilgern Auslagen, Zeit und weite beschwerliche Wege einzusparen.

Ohne Zweifel hat unsere Lehrunterweisung zum mindesten irgendwo in Galiläa stattgefunden, wie sich schon nach St. Hieronymus „aus dem Vorhergehenden und Nachfolgenden“ des Berichtes aller drei synoptischen Evangelien unzweideutig ergibt. Die Ueberlieferung kannte nur zwei durch das Leben Jesu berühmt gewordene Berge in Galiläa: den Berg des Absturzes bei Nazareth und den Berg der Verklärung Jesu, den Thabor. Von diesen beiden Bergen ist es nun begreiflicher Weise der an zweiter Stelle genannte Berg, der von einzelnen ohne weiteres und ohne tiefere Begründung zum Berg der acht Seligkeiten gemacht worden ist. Das eine berühmte biblische Ereignis hat die

andere berühmte biblische Begebenheit an sich gezogen, wie man das auch anderwärts zu sehen gewohnt ist.

Die spätere Kreuzfahrerzeit hat das Horn oder die Hörner von Hattin (Kurun Hattin) als Berg der acht Seligkeiten angesehen. Das ist ein kurzes, in nordsüdlicher Richtung laufendes und im Norden und Süden mit Zacken abschliessendes Gebirgsmassiv auf dem Ostrand des galiläischen Gebirgsabfalles über dem Wadi Hammam. Prächtig kann man die Hörner von Hattin vom Thabor aus in nordöstlicher Richtung auftragen sehen. Hier ist es nun offenbar die auffallende Gestalt des Berges, die es den Kreuzfahrern angetan hat, die Bergpredigt mit jenen Hörnern in Verbindung zu bringen.

Denn „das Vorausgehende und Nachfolgende“ des synoptischen Bibelberichtes Math. 5, 1 ff., Mark. 3, 13 ff. und Luk. 6, 20 ff., lässt nicht nur allgemein auf Galiläa als Ort der Bergpredigt schliessen, sondern ziemlich deutlich auf die Ufer des Sees und die Nähe von Kapharnaum. Es ist dabei aber kaum an die hier sachte, dort schroff abfallenden Ausläufer des galiläischen Gebirgslandes zu denken, sondern es ist nach allen drei Berichten ein bestimmtes, aus der Ebene schwellendes *ὄρος* (vgl. Luk. 6, 17). Nirgends heisst es, dass es ein hoher Berg war, wie Hieronymus voraussetzt. Als hoher Berg kann im neutestamentlichen Sprachgebrauch und bei der palästinensischen Vertikalgliederung z. B. der Thabor mit seinen 562 Metern Höhendifferenz gelten, *ὄρος* aber kann ganz gut unser „Hügel“ bedeuten. Die hellenistisch-neutestamentlichen *βοῦνος* (Luk. 3, 5), *χολωνός* (Jos. Ant. XV 9, 6 init.) und *γῆλοφος* (Jos. Bell. jud. I 21, 7), die wir gewöhnlich mit „Hügel“ übersetzen, sind meist sachte Erderhebungen und Erdanschwellungen. Nach diesen Gesichtspunkten habe ich den Uferstrand zwischen Tiberius und dem Nordwestende des Sees abgemustert. Danach kann kein anderer Berg für die Bergpredigt in Betracht kommen als der *Ḍschebe1 el-Oreme* hart am See, $\frac{3}{4}$ Std. südlich von Kapharnaum, unweit nördlich von der Ortslage des alten Bethsaida. Der Berg steigt in Terrassen auf der West-, Süd- und Ostseite ziemlich steil aus der kleinen Ebene Ghuwer empor und dacht sich nur gegen Norden in der Richtung auf die deutsche Lazaristenniederlassung Ain Tabgha sanft ab. Ruinen habe ich auf dem Hügel selbst keine gesehen, wohl aber im Bunde mit einigen Beduinengräbern am Nordwestfuss, genannt Chirbet el-Oreme. Zwei prächtige Quellen fliessen aus dem Fuss der Berges hervor, die eine im Osten, wo sie durch ein Bananenwäldchen unmittelbar in

den See abfließt, und die andere im Süden, genannt 'Ain et-time, die bisher in einem ziemlich grossen Bassin stagnierte und erst neuerdings durch ein kleines Kanälchen nach dem See zu künstlich geöffnet worden ist. An dem jäh und stotzig in den See abfallenden Ostabhang steht neben einem möglicherweise uralten Steinkreis (Kromlech) ein prächtiger Sidr-Baum, genannt Schech Ali Sajjad, wo die Beduinen der Umgebung etwa vor dem Schech und etwelchen Stammesmitgliedern ihre Entlastungseide ablegen, z. B. den Entlastungseid, in diesem oder jenem Fall nicht gestohlen zu haben.

Es ist möglich, dass der Name des Berges auf das aramäische und bibelhebräische 'arema, „Haufe“ zurückgeht, kann aber auch eine genuin arabische Neubildung sein, anlehnend an 'arame „der Schutthaufe“.

Dr. L. Haefeli.

Verfassung und Revision von Kapitelsstatuten.

In den Acta Apostolicae Sedis (Nr. 9 vom 1. September 1923) ist folgendes Rundschreiben der Konzilskongregation promulgirt:

LITTERAE CIRCULARES

Ad Revmos Episcopos, de statutis Capitularibus conficiendis vel emendandis.

Quum Codex iuris canonici canone 410, § 1, decernat: „sua cuique Capitulo statuta ne desint, ab omnibus dignitatibus, canonicis, beneficiariis religiose servanda“, huic praescripto plura quidem Capitula sive cathedralia sive collegialia laudabiliter obtemperare sollicita fuerunt, sua statuta concinnando vel corrigendo.

Constat tamen alia haud pauca adesse Capitula, quae vel antiquis statutis aut solis consuetudinibus, quandoque lege reprobatis, adhuc reguntur. Quare haec Sacra Congregatio Concilii, cuius est moderari quae canonicos spectant, Episcopis mandat ut quisque proprio Capitulo terminum praestitutum sex mensium ad sua statuta conficienda vel ad iuris tramitem emendanda; quo tempore frustra elapso, ipse Episcopus „eadem conficiat imponatque Capitulo“.

Vix autem transacto ab his litteris anno, Episcopi eadem Sacram Congregationem certiore reddant de confectis aut emendatis statutis capitularibus deque eorum observantia.

Datum Romae, ex aedibus Sacrae Congregationis Concilii, die 25 mensis iulii anno 1923.

D. Card. Sbarretti, Praefectus.

I. Bruno, Subsecretarius.

Die Wählbarkeit der Geistlichen in den Nationalrat.

In seiner Sitzung vom 25. September behandelte der Ständerat die Motionen Knellwolf und Daucourt und die zu ihnen ergangene Botschaft des Bundesrates (s. die ausführliche Kritik dieser Botschaft in diesem Blatte, 1921, S. 114, 121, 133).

Am 27. April 1923 hat der Nationalrat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Nationalrat, nach Kenntnisnahme eines Berichtes des Bundesrates vom 4. April 1921, spricht die Erwartung aus, dass Art. 75 der Bundesverfassung, soweit er die Einschränkung der Wählbarkeit von Bürgern nicht weltlichen Standes bedeutet, bei einer nächsten Gelegenheit revidiert werde im Sinne der Beseitigung dieser Einschränkung.“

Die Kommission des Ständerates beantragte nun die kürzer gefasste folgende Erklärung: „Die Bundesversammlung nimmt zustimmend Kenntnis von den Ergebnissen des Berichtes des Bundesrates vom 4. April 1921 betreffend die Motionen Knellwolf und Daucourt.“

Die Botschaft des Bundesrates empfiehlt bekanntlich eine Revision des Art. 75 B.V. im Sinne der Aufhebung der Ausschlussbestimmung für Geistliche, diese Revision sei aber erst vorzunehmen, wenn eine Totalrevision oder aber solche Einzelrevisionen an die Hand genommen werden, mit denen die Ausschlussklausel in einem inneren Zusammenhange steht.

Die Diskussion im Ständerat ist in verschiedener Hinsicht bemerkenswert. So konstatierte der Solothurner Ständerat Schöpfer als Sprecher der Kommission, nirgendwo habe man mit der Wählbarkeit der Geistlichen schlechte Erfahrungen gemacht. Er betonte auch, dass die Erklärung des Ständerates nur eine Zustimmung zu den Ergebnissen des bundesrätlichen Berichtes bedeute, nicht aber zu dessen Begründung, die in der Kommission Widerspruch gefunden habe. Bei einer etwaigen Revision des Art. 75 könnte es sich allerdings fragen, ob weiter zu dulden sei, dass protestantische Prediger von der Kanzel aus die Verweigerung des Militärdienstes predigen, oder dass politische Führer offen staatszersetzende Agitationen betreiben. Selbst bei radikalsten Führern dämmert somit die Einsicht auf, dass dem Staate nicht von der römischen Kirche, wohl aber von ganz anderer Seite Gefahr droht.

Herr Ständerat Dr. Sigrüst (Luzern) vertrat den grundsätzlichen Standpunkt der katholischen Fraktion ruhig, aber entschieden. Es wurde so im Ständerat ein Versäumnis gutgemacht, das bei der Besprechung der bundesrätlichen Botschaft im Nationalrat begangen worden war (siehe Kirchenzeitung Nr. 18). Wir bringen im Folgenden das vorzügliche Votum in extenso. Es veranlasste den Vorsteher des Justizdepartementes, Bundesrat Häberlin, im Plenum seine schon in der Kommission abgegebene Erklärung zu wiederholen: die beanstandeten Ausführungen der Botschaft seien mehr nur referierend zu verstehen; Kulturkampfgedanken hätten dabei nicht bestanden. Diese authentische bundesrätliche Interpretation lässt an Loyalität nichts zu wünschen übrig. Liest man freilich insbesondere den dritten Teil der Botschaft über die Motion Daucourt nach, so kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, dass dann die Worte die gehegten Gedanken nicht gerade treu wiedergeben. — Der Nationalrat hat sich nun in seiner Sitzung vom 3. Oktober der Erklärung des Ständerates angeschlossen.

V. v. E.

Votum des Hrn. Ständerat Dr. Sigrüst zu den Motionen Knellwolf und Daucourt.

Herr Präsident! Meine Herren!

Wie Sie den Ausführungen des Herrn Referenten entnommen haben, konnte auch Ihre Kommission in der Stellungnahme zu den beiden Motionen Knellwolf und Daucourt zu einem einstimmigen Beschlusse ge-

langen. Im Wortlaute weicht unsere Fassung von der des Nationalrates allerdings etwas ab, ja, es ist vielleicht die Annahme berechtigt, dass der neue Wortlaut des Beschlusses wenigstens in bezug auf die Motion Daucourt auch sachlich eine kleine Abtönung zum Ausdruck bringe, oder doch der durch diese Motion vertretenen Tendenz gegenüber eine kühlere Stimmung andeute, als wie sie in bezug auf diese Frage in der nationalrätlichen Kommission offenbar geherrscht hatte.

Gestatten Sie mir, von meinem Standpunkte aus zur Art der Erledigung der beiden Motionen, mit der ich im Wesentlichen mit meinen politischen Freunden dermalen ja einig gehe, einige ergänzende Bemerkungen anzubringen.

Gegenüber der Motion Knellwolf spricht unser neue Wortlaut die ausdrückliche Billigung der in der bundesrätlichen Botschaft dargelegten Auffassung aus, dass nämlich der Art. 75 der Bundesverfassung auch auf die Geistlichen des reformierten Bekenntnisses Anwendung finde. Das war formell notwendig und unter diesem Gesichtspunkte darf unsere Fassung gegenüber der des Nationalrates den Vorzug beanspruchen. Sachlich war in dieser Frage unsere Kommission so einstimmig und geschlossen, dass ich dem, was der Herr Referent darüber zutreffend ausgeführt hat, kein Wort beizufügen habe.

De lege lata ist also die Frage damit völlig abgeklärt.

Die Motion Daucourt fasst den Inhalt des Art. 75 unter einem anderen Gesichtspunkte, unter dem de lege ferenda, der Verfassungsrevision an. Sie verlangt die Beseitigung dieser Ausnahmebestimmung unserer Bundesverfassung. In der Hauptsache stimmt auch dieser Motion gegenüber unser Antrag mit dem überein, was der Nationalrat durch seinen Beschluss in Zustimmung zum Bundesrate erklärt hat. Man ist allerseits darin einig, dass das gegen die Geistlichkeit gerichtete Ausnahmerecht des Art. 75 als eine nicht zu rechtfertigende Rechtsungleichheit aus der Bundesverfassung ausgemerzt werden müsse. Einig geht unsere Kommission mit dem Nationalrat auch in der Hinsicht, dass zur Beseitigung dieser Bestimmung nicht sofort und nur zu diesem Zwecke der Apparat zur Revision der Verfassung in Bewegung gesetzt werden solle.

Eine kleine Differenz aber zeigt sich bei der Bemessung des „Tempo“, wie im Nationalrat gesagt worden ist, das für die Durchführung der Revision anzuschlagen sei. —

Der Bundesrat drückt sich in der Botschaft zu dieser Seite der Frage etwas gemessener und zurückhaltender aus, während der Nationalrat einem raschern Verfahren das Wort redet. Und in dieser Temponahme wollte die Mehrheit unserer Kommission entgegen einem von mir gestellten Antrage mehr dem bedächtigeren Bundesrate als dem lebhaftern Nationalrate sich nähern. Wie ich aber schon in der Kommission erklärte, sehe ich davon ab, Ihnen zu beantragen, am Wortlaute des Nationalrates festzuhalten. Der Unterschied der beiden Fassungen liegt tatsächlich nur in den gewählten Worten, während deren staatsrechtliche Tragweite auch nach meiner Auffassung gleichwertig sein wird. Der Bundesrat will die Abänderung des Art. 75 anlässlich einer Totalrevision der Bundesverfassung oder aber bei einer solchen Einzelrevision, mit der die Ausschlussklausel in

einem innern Zusammenhang steht, in Aussicht nehmen, der Nationalrat schon bei einer nächsten Gelegenheit. Hr. Bundesrat Häberlin hat in unserer Kommission erklärt, dass er der nationalrätlichen Fassung die gleiche rechtliche Verbindlichkeit beilege, wie der des Bundesrates, wir müssten daher der erstern wohl noch einen Kommentar mitgeben, wenn wir ihr eine grössere Tragweite beimesen wollten.

Nun muss ich schon sagen, in Fragen des Staatsrechtes, wie im Rechtsleben überhaupt, gebe ich auf schöne und der blossen Form nach noch so verbindliche Worte nicht viel, sondern halte mich lieber an die Sache.

Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe mich bei dieser, ja mehr redaktionellen Frage vielleicht etwas lange aufgehalten; aber es lag mir daran, zu betonen, dass meine politischen Freunde und ich den Art. 75 und die Frage seiner Revisionsbedürftigkeit nicht anders einschätzen, als wie dies in der entschiedeneren Fassung des Nationalrates zum Ausdruck gekommen ist. Wir stimmen dem Antrage Ihrer Kommission zu, weil wir der Meinung sind, dass die eidg. Räte nicht Resolutionen, sondern nur Beschlüsse mit bestimmtem staatsrechtlichen Inhalte zu fassen haben und weil hinsichtlich dieses Inhaltes unter uns ja Uebereinstimmung herrscht.

Wir halten entschieden an der Forderung fest, dass das Ausnahmerecht des Art. 75, der nie eine Zierde unseres schweizerischen Grundgesetzes war, bei nächster passender Gelegenheit beseitigt werde. Wenn also dermalen von einer materiellen Behandlung der Motion Daucourt Umgang genommen wird, so muss ich mir doch eine Bemerkung zur Botschaft des Bundesrates erlauben. In dieser nimmt die Darstellung der Bedenken der Freunde des Art. 75 einen etwas breiten Raum ein. Es hat mich aber mit Genugtuung erfüllt, dass der Vertreter des Bundesrates in der Kommissionssitzung erklärt hat, dieser habe damit nicht seine eigene Anschauung wiedergeben wollen, sich aber veranlasst gesehen, zur allseitigen Beleuchtung der Revisionsfrage auch den gegnerischen Standpunkt zum Ausdruck zu bringen. In Rücksicht auf diese Erklärung kann ich darauf verzichten, auf die erwähnten Ausführungen näher einzugehen. Aber ich muss doch feststellen, dass einzelne der in der Botschaft, wie bemerkt, referendo enthaltenen Bemerkungen in Kreisen der katholischen Geistlichkeit stark verletzt, ja eigentlich weh getan haben. Man kann es wirklich nicht verstehen, dass heute noch solche Anschauungen herrschen und quasi im Kleide der Wissenschaft vorgetragen werden. Bei diesem Anlasse beschränke ich mich darauf, sie als unzutreffend abzulehnen. Es fehlt jeder Grund, sowohl in der Vergangenheit, wie in der Gegenwart, die gut vaterländische Gesinnung der katholischen Geistlichkeit in Zweifel zu ziehen oder ihre Befähigung zu bemängeln, die Pflichten und Aufgaben eines Mitgliedes des Nationalrates so gut wie jeder andere Schweizerbürger zu erfüllen.

Herr Präsident! Meine Herren! Die Ausschlussbestimmung des Art. 75 wird in der Regel in den Kreis der sogen. Kulturkampfartikel eingereiht. Nach deren Entstehungsgeschichte auf eidgenössischem Boden und den soeben berührten Auslassungen in der Botschaft hat sie wohl Anspruch auf diese Klassifizierung. Das trifft

vielleicht weniger zu bei den kantonalen Vorbildern. Jedenfalls gebe ich zu, dass das Ausnahmerecht des Art. 75 als die harmloseste und praktisch unbedeutendste Waffe des unschönen Kulturkampfarsenals angesehen werden darf.

Die Bundesverfassung enthält leider immer noch eine Anzahl von Bestimmungen, die dann schon die Kennzeichnung als eigentliche Kulturkampfartikel verdienen, weil sie als Kampf Waffen ausschliesslich gegen uns Katholiken geschaffen worden sind, heute noch in diesem Sinne sich gegen uns richten und daher von uns Schweizerkatholiken fortwährend als schweres Unrecht empfunden werden.

Diese Artikel der Bundesverfassung, ich möchte sie Auswirkungen der konfessionellen Kriegspsychose nennen, stehen ja heute nicht zur Diskussion; wir anerkennen auch, dass nicht das Geschlecht der Gegenwart für sie verantwortlich ist. Aber ich möchte bei dieser Gelegenheit doch dem Wunsche Ausdruck geben, dass auch sie einmal aus unserem schweizerischen Staatsrechte verschwinden mögen.

Wir werden in unsern religiös-politischen Anschauungen nie einig gehen können, die verschiedenen Ansichten werden in unserem öffentlichen Leben immer wieder aufeinanderstossen und zu Kämpfen führen. Aber, wäre es undenkbar, dass solche Auseinandersetzungen als reine Geisteskämpfe unter Anerkennung der gegenseitigen ehrlichen Ueberzeugung vor sich gehen könnten? Bedarf es wirklich immer noch zum Schutze der einen Meinung des Polizeistockes, des Stacheldrahtes eines von uns Katholiken als unverdiente Kränkung empfundenen Ausnahmerechtes?

Herr Präsident! Meine Herren! Auch auf diese Fragen sollte einmal die gerechte und versöhnende Antwort gegeben werden.

Aus Palästinas ältester Zeit.

Von F. A. H.

Wie das hl. Land entstand.

Lange, lange Zeit fluteten die Wasser des eozenen Meeres über Syrien, Arabien, Persien und Indien, über Aegypten, Nubien und Ostafrika. Im Nummulitenkalk hat es die Spuren seiner einstigen Anwesenheit zurückgelassen. Mit dem Beginn des Miozen, im mittleren Terziär, bildete sich ein grosses Festland, das sich vom Norden Palästinas über Arabien, Aegypten, den Sudan und die Gegend der innerafrikanischen Seen erstreckte. Noch gab es kein rotes Meer. Eine gleichartige Fauna und Flora bevölkerte diese Ländermassen. Der Nil mündete damals viel nördlicher und ein Teil der Gewässer Palästinas floss in den Nil. Eine Erinnerung daran bildet wohl das Vorkommen von Krokodilen bis in die jüngste Zeit in einem Flüsschen am Südfusse des Karmel und die Beziehungen der Fische im Tiberiassee zu denen des Nil.

Gegen Ende des Terziär begannen dann gewaltige Veränderungen sich vorzubereiten. Brüche und Einstürze rissen die bisher zusammenhängenden Länder auseinander. Am Nyassa-See in Mittelafrika beginnt das Spaltensystem. So brach im Laufe der folgenden Zeit das rote Meer ein, der persische Golf, der Meerbusen von Akaba,

das Jordantal, der syrische Graben, auch die Südküste Palästinas vom Karmel an. Gleichzeitig begann eine rege vulkanische Tätigkeit im Ostjordanland und westlich vom Tiberias. Die vorher ins Mittelmeer fliessenden Gewässer des Ostjordanlandes ergossen sich von nun an in den neu gebildeten Jordan.

Diese Umbildungen dauerten lange Zeit, unterbrochen von stellenweisen Erhebungen, die neue Wasserscheiden schufen. Auch heute ist das Land noch nicht ganz zur Ruhe gekommen, noch immer wird es zeitweilig von Erdbeben geschüttelt.

Die Lebensweise der altsteinzeitlichen Jägerstämme in Palästina.

Eine mannigfaltige Tierwelt muss damals die herrlichen Täler und Abhänge des Libanon, Obergaliläa, die Höhen der Berge und die ostjordanischen Hochebenen bevölkert haben. Wir sehen sie deutlich vor uns, das gewaltige, bis 2,20 m grosse wollhaarige sibirische Rhinoceros mit dem starken, mehr als 1 m hohen Horn auf der Nase, das besonders am Liban häufig war, den Auerochsen und den Urstier, zwei gewaltige quartäre Vertreter unserer frommen Rinderrasse, und zahlreiche Herden von wilden Pferden, die, von alten Leithengsten geführt, die grasreichen Steppen durchzogen. Mächtige Steinbockrudel und Edelhirsche hausten in den Klüften und weideten in den Waldlichtungen. Dazu kam der sinaitische Steinbock, das Reh und zahlreiche Rudel des Damhirsches und der Gazellen. Auf den kalten Höhen hauste wie heute auf dem Hermon der syrische Bär, in den Höhlen verbarg sich der Höhlenlöwe und in den Dickichten wühlten zahlreiche Herden wilder Schweine.

Es ist also eine ausgesprochene Wald- und Steppenfauna, die wir aus den Knochenfunden feststellen können.

Das Meer rauscht heute noch wie damals an der phönizischen Küste, aber welch andern Anblick boten die Landschaften, die sich in ihm spiegelten. Die Abhänge des Liban müssen bis hinab ans Meer mit dichtem, von Lichtungen unterbrochenem Walde bedeckt gewesen sein, ebenso weite Strecken der übrigen Berge des Landes. Im dichten Unterholz spross und grünte es noch allenthalben, überall sickerte in den Bergen das Wasser hervor in unzähligen Rinnsalen. Im Frühling bedeckte noch mehr als heute ein entzückender Blumentepich in den köstlichsten Farben das ganze Land. Und über den Tälern, am Rande der Lichtungen hoben gewaltige Riesenbäume ihre Häupter in die Höhe. Wie mag der altsteinzeitliche Jäger mit Staunen und Ehrfurcht diesen Gottesgarten betreten haben, wie Gilgamesch und Engidu den Zedernwald des Humbaba:

Da standen sie hin und schauten den Wald,
und sahen den Zederberg, die Wohnstatt der Götter,
wie vor dem Berge trug die Zeder die Fülle,
wie schön ist der Schatten, er ist voller Jubel.

Diese Wälder und Lichtungen und die Steppen der Hochebenen durchstreichte der altsteinzeitliche Mensch dem Wilde nach. Damhirsch, Steinbock, Rhinoceros und Wildschwein scheinen seine beliebtesten Jagdtiere gewesen zu sein. Die Frauen nahmen an der Jagd nicht teil, wohl aber am Fischfang. Lag doch die Grosszahl der ältesten Niederlassungen am Meeresufer. War das Wild erlegt, dann

schleppte man die besten Teile zum Lagerplatze oder in die Höhle, wo sich am Eingang der Herd befand. Als besonderer Leckerbissen galt das Mark der grossen Röhrenknochen. Um es zu gewinnen, wurden diese der Länge nach gespalten. Das Fell wurde gegerbt und zu Kleidern oder Behältern von Flüssigkeiten, zu Eimern und Schläuchen verarbeitet. Man hatte nur steinerne Werkzeuge. Diese wurden aber mit den Sehnen der Tiere an Holzstücke gebunden. Aus den Knochen verarbeitete man dann aber auch bald Nadeln und Pfiemen. Der Mann der ältern Steinzeit stand auf der Stufe des niedern Jägertums, der Urform aller Wirtschaft. Er zehrte den von der Natur gebotenen Reichtum und Ueberfluss an Jagdtieren auf, ohne an Schonung und Wiedererzeugung zu denken. War ein Gebiet erschöpft, so suchte sich der Stamm neue Jagdgründe. Nur günstig gelegene Gebiete, wie die Meerküste am Mittelmeer mit seinen Fischen und mit den tierreichen Wäldern am Liban können eine dichtere Bevölkerung ernährt haben.

Zur Fleischnahrung gesellte sich naturgemäss auch die Pflanzenkost. Da wuchsen der Oelbaum, der Feigenbaum, die Dattelpalme, vielleicht damals schon der Rebstock. Zwiebeln und Gurken und feine Kräuter lieferten Salate. In Höhlen und an Felswänden, die gegen den Nordwind schützen, schlugen die Jäger ihre Lager auf, meist in unmittelbarer Nähe einer Quelle. Wasser war ja zur Lebenshaltung und handwerklichen Betätigung von der grössten Bedeutung. Mit Ledergefässen konnte es auf den Lagerplatz gebracht werden und durch heisse hineingeworfene Steine zum Kochen gebracht werden. Die Höhlen und Schutzorte bildeten den Mittelpunkt der kleinen Stämme und ihren Winteraufenthalt. Dann hausten sie hier vielleicht in festen Hütten, die gegen die Felswand gebaut waren. Hier wurden die Steinwaffen und Werkzeuge zugeschlagen, die Knocheninstrumente mit feinen und feinsten Silexmesserchen verfertigt und wurden die Flechtarbeiten hergestellt. Hier sorgten die Frauen für Kleidung und unterhielten hier ihre Herdfeuer mit Holz, deren Aschenhaufen auf uns gekommen sind. Wie die Stämme Westeuropas liebten es auch die Jäger Palästinas, ihren Körper mit bunten Farben zu bemalen, wie man aus Stücken von rotem Eisenoxyd schliessen kann.

Im Sommer streiften sie im Lande herum, dem Jagdwild und den Früchten nach, und lebten in dieser Zeit bloss unter Zweighütten.

An verschiedenen Fundstätten aus jener Zeit liegen unter den Tierknochen auch Menschenknochen zerstreut und tragen die gleichen Kratzspuren der Silexmesser wie jene. Diese alten Jägerstämme Palästinas scheinen Anthropofagen gewesen zu sein.

Jüngere Steinzeit.

In der folgenden Zeit entwickelte sich der Jäger zum sesshaften Bauer. Er säte Weizen und Gerste an, zähmte sich Haustiere und benutzte sie zum Pflügen und Dreschen.

Die Körner wurden im frischen Zustande geröstet oder man liess sie im Wasser aufquellen, an der Sonne wieder trocknen, dann zerstiess man sie und kochte sie oder man zerrieb sie zu Mehl auf einer flachen Steinplatte.

Mit der festen Ansiedelung begann nun eine fruchtbare Entwicklung. Die Ackerscholle wurde der wertvollste Besitz der Sippe. Sie brauchte eine feste, dauernde Wohnung für sich und die Herde, wie für die Bergung der Vorräte. So entstand das Dorf und die Wallburg oder Festung. Nun brauchte er auch in grösserem Umfange Gefässe. An Stelle der geflochtenen und mit Harz oder Wachs ausgekitteten Korbgefässe erfand der Mensch nun die Töpferei. Merkwürdig ist, wie er seine tönernen Gefässe noch lange Zeit hindurch mit Verzierungen versah, die ihnen das Aussehen von geflochtenen gaben. Handwerk und Handel entstand in grösserem Umfange als in der ältern Steinzeit; Vermögensunterschiede und Rangunterschiede machten sich geltend. Diese Zeit nennt man die jüngere Steinzeit. Die Werkzeuge sind aus Stein, Knochen und Holz. Die Meissel und Beile wurden sorgfältig geglättet und fein geschliffen.

Die Rasse der ältesten Bewohner.

Gewöhnlich nimmt man an, die ältesten Bewohner Palästinas seien Indogermanen gewesen, da sie die Toten verbrannten. Solche Brandstätten fand man zu Gezer, Tanaach und Megiddo. Die Bibel nennt sie Refaiter, Zuziter, Chetiter, Awiter und Horiter. Von diesen möchte man die Awiter den Amu-Leuten gleichsetzen, die so viel in den ältesten ägyptischen Inschriften genannt werden, die Horiter den aus den ägyptischen Inschriften bekannten Charru, die man auch den Charri der Boghazköi-Inschriften gleichsetzen möchte. Die Ueberreste dieser Bevölkerungsschicht (jüngere Steinzeit und anhebende Bronzezeit) sind die im vorigen Kapitel genannten Wallburgen aus Kyplophenmauern. Ebenso die Dolmen, Menhire. Auf sie führt man auch die nichtsemitischen Orts- und Flussnamen zurück, wie Lakis, Jebus, Gilboa, Jabboq, Basan, Megiddo, Elteqe, Siklag, Kitlis. Auch Jordan und sogar Jerusalem (Urslem).

Die semitische Einwanderung.

Wann, wie und woher die erste semitische Welle nach Palästina kam, lässt sich nicht sagen. Man nimmt vorderhand das Jahr 3000 an. Die Einwanderer mischten sich mit der ansässigen Bevölkerung und bildeten so den Typus, den wir als Judentypus empfinden. Rein semitisch, wie es die Beduinen Arabiens sind, können die Bewohner Palästinas nicht mehr genannt werden.

Um 2500 scheinen die Amoriter (Amurru), vielleicht von Arabien her, eingedrungen zu sein. Sie besetzten den Nordosten des Landes, während die schon eingesessenen mehr den Süden festhielten und Kanaanäer heissen.

(Von diesen Hethitern und Amoritern erbten dann die später einrückenden Kinder Abrahams durch Mischen den unsemitischen Typus, die Bogennase. Der Prophet Ezechiel hält es den Juden einmal selber vor. Ezechiel 16, 3.)

Die ältesten ägyptischen Feldzüge nach Palästina.

Palästina war seit ältester Zeit der Zankapfel zwischen den Völkern des Nillandes, der Euphratebene, der nördlichen Libanongebiete und der arabischen Beduinenstämme. Diese alle suchten Palästina als Einfalltor gegen Nord oder Süd, sie alle suchten sich die phönikischen Häfen zu sichern.

Vor allem war es natürlich die Sinaihalbinsel, die von Aegypten mineralisch ausgebeutet wurde, dann kam die Libanonküste, besonders der Hafen von Byblus (Geba) an die Reihe. Dann schloss sich die Hand und legte sich auf ganz Palästina.

Schon Usafajas, der 5. König der ersten ägyptischen Dynastie, wird dargestellt, wie er einen Asiaten mit mächtiger Keule niederschlägt. Ebenfalls noch unter die Herrscher der ersten Dynastie gehört die Abbildung eines gefangenen Asiaten auf einem Elfenbeintäfelchen im Grabe des Königs Qa-Sen. Nach Art der Gefangenen sind ihm die Hände auf dem Rücken zusammengebunden. Die gekrümmte, stark vorspringende Nase, die vollen Lippen, der kräftig entwickelte Backen- und Kinnbart, das bis zu den Knien reichende Lententuch kennzeichnen ihn deutlich als Semiten und zwar als einen aus der hethitisch-semitischen Mischrasse Kanaans. Auch König Nuserre aus der fünften Dynastie lässt sich darstellen, wie er als Löwe einen Semiten niederschlägt und mit der Planke zu Boden drückt.

Das sind Schlachtsymbole. Die wirkliche Darstellung einer Schlacht stammt aber schon vom vierten Vorgänger Nuserre, von Sahure (Gemälde von Deschasche im Fayum). Die Stadt Netia wird von den Asiaten mit Keulen verteidigt, während die Aegypter mit Bogen kämpfen und im Nahkampf die Streitaxt gegen den Gegner schwingen. Die Stadt ist bewehrt mit Wall und Türmen. Die Belagerer kämpfen gegen sie auf Sturmleitern und mit mächtigen Stangen.

Ein Relief aus Abusir zeigt dann, wie die ägyptische Flotte von der Kriegsfahrt siegreich zurückkehrt. Neben den Aegyptern stehen asiatische Gefangene.

Einen Kriegsbericht in Worten aber liefert erst die 6. Dynastie, durch die Grabinschrift Wenis, gefunden zu Abydos durch Mariette. Weni, geboren noch unter Weni, dem letzten König der 5. Dynastie, durchlebte die Regierungen Teti's, Userkere's, Pepi's I., Merenre's I.

Hören wir, was er uns erzählt:

(Einleitung.) Graf, Statthalter des Südens, Kammerherr, Herr von Recheb, geehrt vor Osiris, Erster der Westlichen, Weni. Er sagt:

(Beginn der Laufbahn.) „Ich war ein Kind, das den Gürtel befestigte (?) unter der Majestät Tetis. Mein Amt wurde das eines Aufsehers über — ? und ich bekleidete das Amt eines Unteraufsehers auf dem Gute des Pharaos.“

(Anstellung als Richter.) . . . ich war der älteste der . . . Kammer unter der Majestät Pepi's. Seine Majestät erhob mich in den Rang eines Gefährten und Unterpropheten in seiner Pyramidenstadt. Als das meine Beamtung war, machte mich seine Majestät zum Richter, angestellt zu Nechen (Hierakonpolis). Er liebte mich mehr als jeden andern seiner Diener. Ich verhörte, da ich allein war, mit dem Oberrichter und dem Vezier, in jeder Privatangelegenheit, im Namen des Königs, des königlichen Harems und der sechs Gerichtshöfe; denn der König liebte mich mehr als jeden andern seiner Beamten, mehr als jeden seiner Vornehmen, mehr als jeden seiner Diener.

(Ausstattung seines Grabes durch den König.) Dann bat ich den König, dass ein Kalksteinsarkophag für mich aus Rau hergeschafft werde. Der König liess den Schatzmeister des Gottes auf der Fähre übersetzen, zugleich mit einem Trupp Schiffsleute unter seinem Befehl mit dem Auf-

trag, mir von Rau den Sarkophag zu beschaffen. Und er kam zurück damit, auf einem grossen Schiff, das dem Hofe gehörte, zugleich mit dem Deckel, dem Scheintor, der Einfassung, den zwei . . . und einem Opfertisch. Nie war ähnliches getan worden für irgend einen Diener, denn ich galt viel dem Herzen seiner Majestät; denn ich gefiel wohl dem Herzen seiner Majestät, denn seine Majestät liebte mich.

(Einsetzung als Oberwächter.) Dieweil ich Richter in Hierakonpolis war, setzte mich seine Majestät als alleinigen Gefährten und Oberwächter der Güter des Pharaos ein und über alle . . . , über die vier Oberwächter der Güter des Pharaos, welche dort waren. Ich wirkte so gut, dass seine Majestät mich pries, wenn ich den Hof ordnete, wenn ich die Pläne des Königs in Ausführung brachte, wenn ich die Geschäfte besorgte. Ich tat das alles so vollkommen, dass der König mich pries über alles.

(Vorgehen gegen die Königin.) Als ein gesetzliches Eingreifen im Harem gegen die Königin Imtes angeordnet wurde, veranlasste mich seine Majestät einzutreten und in der Sache zu verhängen. Kein Oberrichter und kein Prinz war dabei, nur ich allein, denn ich überragte alle; denn ich gefiel dem Herzen seiner Majestät; denn seine Majestät liebte mich. Ich war allein, der die Sache schriftlich abzufertigen hatte, mit nur einem Richter an der Seite, der auch zu Hierakonpolis angestellt war, während doch mein Amt bloss das eines Oberwächters war. Niemals hatte einer vor mir die Geheimnisse des königlichen Harems gehört; nur mich veranlasste seine Majestät, hierin zu verhängen. Denn ich galt mehr dem Herzen seiner Majestät, als alle andern Angestellten, als alle Vornehmen, als alle Diener.“

So war Weni vom König ausgezeichnet worden bei Hofe. Nun aber begann der König aus weiter nicht genannten Ursachen Krieg gegen die nordöstlichen Nachbarn, gegen die Bewohner der Sinaihalbinsel und gegen Kanaan. Ein stehendes Heer hatte Aegypten nicht, auch eignete sich die ruhige, Ackerbau treibende Bevölkerung nur wenig zum Beweis soldatischer Tugenden.

Doch hören wir weiter, was Weni darüber berichtet: (Krieg gegen die Beduinen.) „Seine Majestät begann einen Krieg gegen die asiatischen Sandbefahrer und seine Majestät schuf eine Armee von mehreren Zehntausenden. Im ganzen Süden, südlich von Elephantine (Assuan) und nördlich von Aphroditopolis, im Nordland zu beiden Seiten der Festungen und zwischen den Festungen: aus den Negeren von Irthet, Mazoi, Jam, Wawat und Kau und im Lande der Temhe.“ (Es sind also Söldnerscharen, die der Pharaos aushebt.)

(Weni leitet den Feldzug.) „Seine Majestät stellte mich an die Spitze dieser seiner Armee, während die Grafen, die königlichen Siegelbewahrer, die Hofbeamten, die Gauverwalter, die Befehlshaber der Festungen in Süd und Nord, die Karawanenführer, die Oberpräfekten in Süd und Nord, die Oberaufseher der Krongüter an der Spitze der einzelnen Truppen des Süd- und Nordlandes, der Festungen und Städte, welche sie verwalteten und der Neger dieser Gebiete waren. Ich war's, der für sie den Plan machte, während ich doch bloss Oberaufseher der Güter des Pharaos war.“

(Fortsetzung folgt.)

Kirchen-Chronik.

Der päpstliche Nuntius in Basel. Am 15.—17. September stattete S. E. Mgr. Maglione, Baselstadt einen Besuch ab. Der hohe Gast wurde von Mgr. Weber, Pfarrer der Marienkirche, am Bahnhof empfangen. Bei gewaltigem Andrang des Volkes zelebrierte der Nuntius in dieser Kirche am Bettag ein Pontifikalamt und besuchte am Nachmittag die übrigen katholischen Kirchen der Stadt Basel. Am Montag vormittag begab sich der Nuntius, von HHrn. Weber begleitet, ins Rathaus, wo Herr Regierungsratspräsident Dr. Niederhauser und Regierungsrat Dr. Im Hof ihn empfangen. Nach gegenseitiger herzlicher Begrüssung besichtigte S. Exzellenz das Rathaus. Hierauf begab sich Mgr. Maglione nach Mariastein. Auch in Basel, das seit 50 Jahren keinen päpstlichen Gesandten in seinen Mauern beherbergt hatte, ward der Nuntiusbesuch zu einem erhebenden religiösen Erlebnis.

Solothurn. Feierliche Uebergabe des Palliums. Am letzten Sonntage, zugleich am Feste der Dözesanpatrone St. Urs und Viktor, überbrachte S. E. Msgr. Maglione, Apostolischer Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, S. G. dem hochwürdigsten Bischof

von Basel und Lugano, Dr. Jacobus Stammeler, das ihm zum diamantenen Priesterjubiläum vom Hl. Vater verliehene Pallium. Msgr. Maglione zelebrierte das Pontifikalamt und Msgr. Fr. v. Segesser, Stiftspropst zu St. Leodegar in Luzern, hielt die erhebende Festpredigt. Nach dem Hochamte legte der Nuntius dem hochwürdigsten Bischof in feierlicher Zeremonie das Pallium um.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Vakante Pfründe.

Infolge Demission des bisherigen Inhabers ist die Pfarrhelferpfründe St. Johann Bapt. in Sursee wieder zu besetzen. Bewerber für die Pfründe wollen sich behufs Aufstellung einer Dreierliste gemäss Kanon 1452 bis zum 15. Oktober bei der bischöflichen Kanzlei melden. Solothurn, den 2. Oktober 1923.

Bischöfliche Kanzlei.

Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchenzeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum :
 Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate: 19 Cts.
 Halb " : 14 " Einzelne " : 24 "
 * Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens.

Literarisches Institut A.-G.

Katholische Buch- und Kunsthandlung

11 Freiestrasse :: **BASEL** :: Freiestrasse 11

— empfiehlt ihr reichhaltiges Lager aus allen Wissensgebieten. —
 Spezialvertrieb der **Herderschen Verlagswerke zu Freiburg i. Br.**

Rasche Lieferung aller angezeigten und besprochenen
 Bücher zu den günstigsten Bedingungen.

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
 in- und ausländische
 :: Tischweine ::
 als

Messwein

unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

Messwein

Fuchs - Weiss & Co., Zug
 beidigt.

Prachtvolle **Altarspitzen,**
Chorrockspitzen u. Kunst-
stickereien werden zu gun-
 sten eines leidenden Geistlichen
 verkauft.

Adresse bei der Expedition
 unter R. S.

Tinten! Copier- und Schreib-Tinte, rot und blaue Tinte
 empfehlen **Räber & Cie., Luzern.**

Messweine
 sowie

Tisch- und Spezialweine
 empfehlen

P. & J. Gächter, Weinhandl.
 z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;
 beidigte Messweinflieferanten

Englisch in 30 Stunden

geläufig sprechen lernt man nach
 interessanter und leichtfasslicher
 Methode durch brieflichen

Fernunterricht

Honorar mässig. 200 Referenzen
Spezialschule für Englisch
 „Rapid“ in Luzern 366
 Man verlange Prospekt. — J. H. 8778 Lz.

Haushälterinstelle

zu geistlichem Herrn in Pfarrhaus
 sucht baldmöglichst Fräulein gesetz-
 ten Alters, mit ruhigem Charakter,
 in der gut bürgerlichen Küche,
 Garten- und Handarbeiten und allen
 übrigen Zweigen eines geordneten
 Haushaltes erfahren.

Gefl. Offerten unter Chiffre B. Z.
 an die Expedition dieses Blattes.

Katholische Jünglinge

werden sofort unter ganz günstigen
 Bedingungen im Institut vom hl.
 Franz von Sales, Neuville 245, Frei-
 burg aufgenommen. Gelegenheit
 das kantonale Kollegium St. Michael
 zu besuchen. Pensionspreis 30 Fr.
 per Monat. Bei armen Familien kann
 der Pensionspreis eventl. reduziert
 werden. — Beginn der Schule am
 9. Oktober. — Verlangen Sie sofort
 Prospekte vom Internat des hl.
 Franz von Sales, Neuville 245
Freiburg (Schweiz).

Zu verkaufen

Pietà, in Lindenholz geschnitzt,
 bemalt, circa 1 Meter hoch, mit
 Postament, (Barock) und Kreuz,
 Preis Fr. 150. Ferner Rosenkranz-
 gruppe, Hochrelief, in Lindenholz,
 bemalt, Dominikus von der Mutter-
 gottes den Rosenkranz empfangend,
 zur Seite rosenstreuender Engel, in
 reichgeschnitzter, gotischer Umrah-
 mung aus Eichenholz, circa 2 Meter
 hoch und 1 Meter breit, Preis Fr.
 500. Photographien stehen zu Dien-
 sten. Um Auskunft wende man sich an
Joh. Büchel, Kaplan und
Schulinspektor, Appenzell.

Gebethbücher zu haben bei
Räber & Cie.

Holzgeschnitzte
Herz-Jesustatuen
Kruzifixe
Heiligenfiguren

jeder Grösse in erst-
 klassiger kunstvoller
 Arbeit liefert sehr preiswert

Ant. Achermann
 Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern.

Venerabili clero
 Vinum de vite me-
 rum ad ss. Eucharis-
 tiam conficiendam
 a s. Ecclesia prae-
 scriptum commendat
 Domus

Karthaus-Bucher
 Schlossberg Lucerna



Werkstätten
 für kirchliche Textil-
 u. Metallkunst. Nadel-
 arbeiten, Spitzen, Repa-
 raturen, Materialien.

Fraefel & Co.
St. Gallen.

Standesgebethbücher
 von P. Ambros Zährler, Priester:

Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!

Eberle, Källin & Cie., Einsiedeln.

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Casein	Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung Ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten Paramente Kirchenfahnen Vereinsfahnen wie auch aller kirchlichen Ge- fässe, Metallgeräte etc. etc. 1-1	Kelche
Stolen		Monstranzen
Pluviale		Leuchter
Spitzen		Lampen
Teppiche		Statuen
Blumen		Gemälde
Reparaturen		Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik M. Herzog in Sursee

offeriert als Spezialität:

Bienenwachskerzen zu Preisen der Vorkriegszeit!

Weisse, gar. reine Bienenwachskerzen M. H. S. à Fr. 5.70 pr. Kg.
gelbe " " " " " " " " à " 5.— " "
weisse " liturg. " " 55% Wachs " 4.70 " "
gelbe " " " " " " " " à " 4.— " "

Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumkerzen, Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfasskohlen, Anzündwachs etc.

Für prompte und reelle Bedienung wird garantiert.

Theater-Kostüme

liefert in bekannt guter Qualität zu billigsten Preisen
Franz Jaeger, Kostümfabrik, St. Gallen.

Lieferant der Kostüme für die Festaufführungen in St. Gallen.
„Die Mysterien der Heiligen Messe“.

Louis Ruckli, Luzern

Goldschmied

Bahnhofstrasse 10 „Freyenhof“

Werkstätte für kirchliche Kunst

Kirchengeräte aller Art, in allen Metallen
nach Zeichnung, Muster oder Entwürfen.

Renovierung aller Kirchengeräte, Vergoldung
und Versilberung im Feuer und Galvanisch
Saubere Ausführungen.— Mäßige Preise.— Reelle Bedienung.

Kirchliche Malereien

Uebernahme ganzer Renovationen in allen Stilarten. Best
renommiertes Geschäft lt. erster Referenzen. Eigene Entwürfe.

Mit höflicher Empfehlung

Josef Schaffhauser, Schmerikon St. Gallen

Religiös gesinnte Töchter, die sich der Kranken-
und Wochenpflege widmen wollen, finden jederzeit
Aufnahme im

St. Annaverrein

Bischöfl. approbierter kath. Pflegeverein, im Sinne von Can. 707 des C. J. G.

Von Sr. Heiligkeit, Papst Pius X. gesegnet, und
von den schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.
Aufnahme-Bedingungen zu beziehen durch das
Mutterhaus:

Sanatorium St. Anna, Luzern.

Jeder geistliche Herr

muß hie und da ein Goffine verschenken

Wir können Ihnen ein schönes Goffine,
210 Seiten, illustriert, in 1/2 Leinen,
gebunden, in Klein-Quart liefern für

Fr. 4.—.

Räber & Cie., Luzern.



Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten
Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstge-
werblicher Arbeiten. — **Spezialität:**
Kirchen-Einrichtungen — Altäre,
Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen,
Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke,
Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc.
in jeder gewünschten Ausführung und
Stilart. — Religiösen Grabschmuck, Reno-
vation u. Restauration von Altären, Statuen
und Gemälden. — Einbau diebessicherer
Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer

Kirchen - Innenausstattungen und Renovationen eventl. inkl. Malerei. —
Höchste Auszeichnungen. — Beste Referenzen!
Ausführung der Arbeiten in unsern eigenen Werkstätten.

Soeben erschienen:

Priester - Exerzitien

Ein Büchlein für alle, die sie machen oder geben
von

Rupert Wickl S. J.

Gebunden Fr. 4.—

Vorrätig bei **Räber & Cie., Luzern.**

Der hochw. Geistlichkeit empfehlen wir unsere

la. MESSWEINE

aufs Angelegentlichste Muster und Preisofferten zur Verfügung. Persön-
licher Besuch bereitwilligst. P 2482 Lz

G. & L. Dönni, Weinhandlung, Falkengasse 4
Luzern. TELEPHON 8.22

Inserate haben sichersten
Erfolg in der „Kirchenzeitung“